

Tätigkeitsbericht 2025

Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021, in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung - LGBSchV) vom 21. November 2023.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Aufbau und Organisation der Schlichtungsstelle.....	5
4. Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle.....	7
5. Das Schlichtungsverfahren und die Verfahrensgrundsätze ..	9
5.1. Grundlagen	9
5.2. Antragstellung	9
5.3. Weiteres Verfahren und Verfahrensgrundsätze	10
5.4. Ergänzende Regelungen.....	13
6. Sonderproblem: Schlichtungsverfahren und reguläre Rechtsmittel	14
6.1. Natürliche Personen	14
6.2. Vereine und Verbände im Landesbeirat.....	15
7. Statistik zu den Schlichtungsverfahren im Jahr 2025.....	17
7.1. Ausgangslage	17
7.2. Statistische Datenlage	18
8. Weitere Tätigkeiten der Schlichtungsstelle	20
9. Bewertung und Ausblick.....	21
Abkürzungsverzeichnisse	23

1. Einleitung

Die Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin hat zum 01. Januar 2025 ihre Tätigkeit aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt wurde zumindest eine schlichtende Person in Vollzeit als Tarifangestellter eingestellt und vier Jahre für diese Tätigkeit bestellt. Die Geschäftsstelle, die mit einer Mitarbeiterin mit einem halben Arbeitskraftanteil besetzt ist, war schon ab November 2024 eingerichtet.

Ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gibt es im Land Berlin bereits seit dem 17. Mai 1999. Es wurde immer wieder neugestaltet, die letzte amtliche Fassung vom 28. September 2006 mit weiteren einzelnen Änderungen galt bis zum 6. Oktober 2021.

Nachdem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) Geltung erlangt hatte und seit dem 26. März 2009 auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich wurde, begannen in Berlin weitere Überlegungen, das LGBG anzupassen. Ein erster Referentenentwurf der zuständigen Senatsverwaltung vom 15. Oktober 2019 zur grundlegenden Neufassung des LGBG und weiterer Gesetze mündete in einen Gesetzesentwurf, den der Senat als Drucksache 18/3817 am 8. Juni 2021 in das Abgeordnetenhaus einbrachte. Eine Schlichtungsstelle war darin noch nicht vorgesehen.

Im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens wurde der Gesetzentwurf zum LGBG auf Antrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen maßgeblich verändert und später von den Ausschüssen gebilligt. Unter anderem wurde nun auch eine Regelung zur Schlichtungsstelle eingefügt. Vom Abgeordnetenhaus wurde am 16. September 2021 das Gesetz insgesamt auch mit dieser Änderung dann beschlossen.

Das Artikelgesetz als Ganzes sollte die Rechte aus der UN-BRK inhaltlich vollständig zur Geltung bringen. Materielle Gewährleistungsinhalte müssen aber immer auch von Verfahrensregelungen zur Durchsetzung abgesichert werden, denn nach allen Erfahrungen sind Vollzugsdefizite an der Tagesordnung. Eine

gesonderte Regelung zur Schlichtungsstelle dient daher dazu, auf der Ebene der konkreten Rechtsanwendung zusätzlich auch die Durchsetzbarkeit dieser Rechte zu fördern. Mit der Einrichtung der unabhängigen Schlichtungsstelle kann neben den förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage, einstweiliger Rechtsschutz) eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass Menschen mit Behinderungen bei Konflikten um Rechte aus dem LGBG niederschwellig, möglichst schnell und kostenfrei ihre Rechte auch durchsetzen können.

2. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses wurde das LGBG also mit einem Artikelgesetz, dem Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021, durch Artikel 1 grundlegend inhaltlich novelliert und neu bekanntgemacht (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.), 77. Jahrgang Nr. 73 vom 6. Oktober 2021, S. 1163 f.). Das Gesetz als Ganzes trat am 7. Oktober 2021 in Kraft.

Im neuen § 33 Abs. 1 Satz 1 LGBG wurde die Verpflichtung normiert, bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten einzurichten. Es finden sich im Gesetz selbst nachfolgend bis zum Absatz 8 auch weitere Regelungen zur Besetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle. Der § 33 Abs. 9 LGBG hält für die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Ermächtigung bereit, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Geschäftsstelle, zu der Besetzung, zu dem Verfahren und zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen.

Die zuständige Senatsverwaltung hat rund zwei Jahre später die für die Arbeitsaufnahme der Schlichtungsstelle auch notwendige Rechtsverordnung am 21. November 2023 erlassen. In den §§ 1-14 der Verordnung über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBSchV), so die etwas sperrige Bezeichnung der Verordnung, sind die Einzelheiten geregelt. Diese Verordnung ist

nach Verkündung (vgl. GVBl. 2023, 79. Jahrgang, Nr. 31, 1. Dezember 2023, S. 387 f.) gemäß § 15 LGBSchV am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Das Gesetz und auch die darauf beruhende Rechtsverordnung sind somit die Grundlagen für die Schlichtungsstelle. Nach Erlass aller maßgeblichen Vorschriften wurde eine Stelle als schlichtende Person ausgeschrieben. Das Besetzungsverfahren endete im Herbst 2024, die Einstellung der ersten schlichtenden Person erfolgte zum 1. Januar 2025.

3. Aufbau und Organisation der Schlichtungsstelle

In § 33 Abs. 1 Satz 2 LGBG ist geregelt, dass die Schlichtungsstelle mit neutralen, schlichtenden Personen zu besetzen ist und eine Geschäftsstelle haben muss. Die Zweiteilung ist bereits im Gesetz vorgegeben. Eine Schlichtungsstelle ohne Geschäftsstelle ist daher nicht denkbar. Das Gesetz spricht von „schlichtenden Personen“, benutzt also den Plural, was nahelegt, dass eine ausreichende Personalausstattung bestehen und auch eine Vertretung gewährleistet sein sollte.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 LGBSchV wird ausgeführt, dass die Schlichtungsstelle mindestens mit einer hauptamtlich tätigen Person besetzt sein muss. Eine ausschließlich auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhende Arbeitsweise der Schlichtungsstelle, wie dies zum Beispiel die Freie Hansestadt Bremen geregelt hat, ist in Berlin ausgeschlossen. Allerdings könnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LGBSchV die hauptamtlich schlichtende Person durch neben- oder freiberuflich schlichtende Personen unterstützt werden.

Derzeit ist nur eine schlichtende Person, ohne dass eine Vertretung oder eine Arbeitsteilung bei entsprechenden Fallzahlen gewährleistet ist, bestellt:

- Uwe Orlowski, Richter am Sozialgericht Berlin a. D.

Die Geschäftsstelle ist für diesen Bereich mit einer Halbtagskraft vertreten:

- Frau Sevil Kayadan, die mit einem weiteren halben Arbeitskraftanteil auch für die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen tätig ist.

Die näheren Einzelheiten zur Schlichtungsstelle sind unmittelbar in der Verordnung geregelt.

Aus § 2 LGBSchV ergibt sich, dass die Schlichtungsstelle und ihre Geschäftsstelle organisatorisch bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angegliedert („eingerichtet“) ist. Allerdings sind trotz der Anbindung an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten die schlichtenden Personen nicht weisungsgebunden, sondern sachlich unabhängig (vgl. § 3 Abs. 3 LGBSchV).

Die Bestellung der schlichtenden Personen erfolgt durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, allerdings im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Die persönlichen Voraussetzungen, die die schlichtenden Personen erfüllen müssen, sind in § 3 Abs. 2 LGBSchV niedergelegt: Bestellt werden darf nur, wer mindestens die erste juristische Prüfung bestanden hat und über die nötige Erfahrung, Fähigkeit und Sachkunde für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle verfügt.

Die schlichtenden Personen werden für die Zeit von vier Jahren bestellt und auch eine Wiederbestellung ist zulässig (§ 3 Abs. 1 LGBSchV). Nach dem Ablauf der Amtszeit führen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 LGBSchV die schlichtenden Personen ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

In § 3 Abs. 5 LGBSchV ist die Abberufungsmöglichkeit von schlichtenden Personen vorgesehen, wenn aufgrund von vorliegenden Tatsachen eine unabhängige, unparteiische und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit nicht mehr zu erwarten ist, wenn eine nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung der Tätigkeit besteht oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Spiegelbildlich zu der Bestellung ist auch für die Abberufung der schlichtenden Personen die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der entsprechenden Senatsverwaltung zuständig.

Aus § 3 Abs. 5 Satz 2 LGBSchV folgt, dass die Bestellung einer schlichtenden Person aufzuheben ist, sobald die Tätigkeit der Schlichtungsstelle endet.

4. Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle hat, wie § 33 Abs. 1 Satz 1 LGBG bereits im Ansatz formuliert, das Ziel, als Alternative zum regulären Rechtsweg eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zu ermöglichen. In § 1 Satz 1 LGBSchV wird diese Zielvorstellung insoweit ergänzt, dass eine rasche, einvernehmliche und unentgeltliche Streitbeilegung angeboten werden soll.

Welche Streitigkeiten an die Schlichtungsstelle herangetragen werden können, ergibt sich einmal aus § 33 Abs. 1 Satz 4 LGBG, worin es heißt:

„Wer der Ansicht ist, in seinem Recht nach diesem Gesetz durch eine öffentliche Stelle nach § 2 (LGBG) verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.“

Hiermit wird der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ähnlich wie in den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen (z. B. § 54 SGG, § 42 Abs. 2 VwGO, § 40 Abs. 2 FGO) bei der ersten Prüfung, ob die Schlichtungsstelle überhaupt tätig werden darf, zunächst auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung reduziert.

Der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens und die Bestimmung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner und deren Antragsbefugnis) sind aber aufeinander bezogen, so dass sich die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nur in einer Zusammenschau der Normen, die für sich jeweils einzelne Aspekte ansprechen, bestimmen lässt.

So wendet sich das Gesetz gemäß § 3 LGBG an Menschen mit Behinderungen. Die gesetzliche Definition in der Norm ist orientiert an Art. 1 Abs. 2 der UN-BRK. Das bedeutet, „jeder“ im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 4 LGBG, kann nur eine natürliche Person mit Behinderungen sein.

Die möglichen Antragsgegner ergeben sich ausdrücklich aus § 2 LGBG mit den dort aufgeführten „öffentlichen Stellen“. Es handelt sich bei den Antragsgegnern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 also um alle im weitesten Sinn in Betracht kommenden Behörden im Land Berlin unter Einbeziehung von Beliehenen. Allerdings greift eine Einschränkung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz LGBG), weil dies nur gilt,

wenn Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, was vor allem für die Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und des Abgeordnetenhauses bedeutsam sein dürfte. Rechtsprechung, Strafverfolgung und Gesetzgebungstätigkeit beim Abgeordnetenhaus unterliegen damit nicht dem Anwendungsbereich des LGBG.

Im Ergebnis ergibt sich dann wieder eine Erweiterung des Schlichtungsgegenstandes aus § 2 Abs. 2 LGBG, wonach das Land Berlin, soweit es Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder an Personengesellschaften hat, auf die Berücksichtigung der Ziele des LGBG hinwirken muss. In diesem Zusammenhang wird das Schlichtungsverfahren mittelbar auch auf die Tätigkeit und das Verhalten von privaten Rechtsträgern bezogen.

Eine gravierende Beschränkung des Schlichtungsgegenstandes nimmt das LGBG mit § 2 Abs. 1 Satz 2 vor, indem das Gesetz keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse erlaubt. Damit scheiden von vornherein eine Vielzahl von potentiell konfliktträchtigen Sachverhalten für eine Schlichtung aus. Wenn auch diese Konflikte erfasst wären, dann müsste die Schlichtungsstelle angesichts der hohen Zahl von Beschäftigten im öffentlichen Dienst innerhalb von Berlin personell und organisatorisch erheblich vergrößert werden.

Der Kreis der Antragsteller wird aber auch noch einmal erweitert: Gemäß § 33 Abs. 3 LGBG kann ein gemeinnütziger und rechtsfähiger Verband oder Verein, der nach § 32 Abs. 1 LGBG mit einem stimmberechtigten Mitglied im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vertreten ist, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, einen Schlichtungsantrag stellen, aber nur wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen das Diskriminierungsverbot aus § 7 LGBG oder einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den §§ 11 bis 15 LGBG behauptet.

Der Antragsgegenstand für ein Schlichtungsverfahren wird aber im Vergleich zu natürlichen Personen (alle Rechte nach diesem Gesetz) etwas eingeschränkt (abschließende Aufzählung der möglichen Rechtsverletzungen in § 33 Abs. 3 Halbsatz 2 Nummer 1 und 2 LGBG). Mit dieser Erweiterung korrespondiert auch die Regelung in § 32 LGBG, die unter den schon bezeichneten Voraussetzungen

auch für bestimmte Vereine und Verbände die Möglichkeit vorsieht, Widerspruch zu erheben und gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Das sog. Verbandsklagerecht aus § 32 LGBG, das nicht an eine individuelle Rechtsverletzung geknüpft ist, wird auch auf die Befugnis, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen, mit § 33 Abs. 3 LGBG erweitert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Der Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens mit der Antragsbefugnis, davon abgeleitet auch die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, kann für natürliche Personen als Antragsteller unter Beachtung der dargestellten Ausschlüsse jede Rechtsverletzung nach dem LGBG sein, während für Schlichtungsanträge von juristischen Personen (Vereine und Verbände), die Rechte, deren Verletzung gerügt wird, im Einzelnen festgelegt sind.

5. Das Schlichtungsverfahren und die Verfahrensgrundsätze

5.1. Grundlagen

Die schlichtende Person hat gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 LGBSchV das Verfahren unabhängig, unparteiisch und sachgerecht zu führen. Alle Handlungen, die geeignet sind, die Tätigkeit in der vorgegebenen Weise zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Wenn ein Grund vorliegt, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der schlichtenden Person in Frage zu stellen, darf die Person nicht tätig werden. Sie hat Tatsachen, die einen Grund ergeben könnten, unverzüglich nach Eingang des Schlichtungsantrages der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen anzuzeigen. Nach Anhörung der Beteiligten wird sodann von der Stelle entschieden, ob die schlichtende Person in dem fraglichen Schlichtungsverfahren tätig werden darf.

5.2. Antragstellung

Die Schlichtungsstelle wird nicht von Selbst (von Amts wegen), sondern nur auf Antrag tätig. Der Antrag, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, kann in

Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden (§ 33 Abs. 4 Satz 1 LGBG, § 5 Abs. 1 Satz 1 LGBSchV). Die Textform ist gewahrt, wenn der Antrag auf dem online gestellten Vordruck ausgefüllt, ausgedruckt und per E-Mail oder per Post an die Schlichtungsstelle gesandt wird. Natürlich kann der Antrag auch frei formuliert der Schlichtungsstelle übermittelt werden. Eine Antragstellung per Telefon dürfte nicht möglich sein. Für eine Antragstellung nicht in Textform ist ein Besuch in der Geschäftsstelle notwendig, damit dort der Antrag zur Niederschrift ausgenommen werden kann, wobei das Antragsbegehren auch in Gebärdensprache mitgeteilt werden kann. Das ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LGBG und aus § 10 LGBSchV, wonach mit der Schlichtungsstelle eine barrierefreie Kommunikation möglich sein muss.

Inhaltlich werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LGBSchV Anforderungen an den Antrag gestellt: Er muss eine Darstellung des Sachverhaltes, das Antragsbegehren, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der öffentlichen Stelle, die Antragsgegner sein soll, enthalten. Außerdem verlangt die Schlichtungsstelle von den Antragstellenden eine Einverständniserklärung, die sich auf die Datenverarbeitung, die Weiterleitung aller Informationen an den Antragsgegner und die Erteilung von Auskünften und die Anforderung von Unterlagen beim Antragsgegner durch die Schlichtungsstelle bezieht (vgl. § 7 Abs. 3 LGBSchV).

Der Antrag kann nach § 33 Abs. 7 Satz 1 Fall 2 LGBG iVm. § 5 Abs. 2 LGBSchV jederzeit und ohne Begründung in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle auch zurückgenommen werden.

5.3. Weiteres Verfahren und Verfahrensgrundsätze

Nach dem Eingang des Antrages wird das Verfahren erst einmal schriftlich weitergeführt. Wenn sich keine Rückfragen seitens der Schlichtungsstelle ergeben und auch keine weiteren Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes nötig sind, findet zunächst gemäß § 6 LGBSchV eine Prüfung statt, ob die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zulässig ist. Unzulässig ist der Antrag, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. In diesem Fall wird die

Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in Textform mit einer kurzen und allgemein verständlichen Begründung abgelehnt.

Nach der Zulässigkeitsprüfung wird der Antrag an den Antragsgegner (die öffentliche Stelle) übermittelt, der innerhalb eines Monats Stellung nehmen kann (§ 33 Abs. 4 Satz 2 LGBG, § 7 Abs. 2 Satz 1 LGBSchV). Geht eine Stellungnahme ein und erfolgte nicht sofort Abhilfe durch die öffentliche Stelle, wird die Stellungnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LGBSchV an die antragstellende Person gesandt, die sich innerhalb eines Monats ergänzend äußern kann.

Da die Verfahrensregeln nicht allumfassend sein und jede Einzelheit abschließend regeln können, kann die schlichtende Person nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Schritte einleiten. Dazu gehört unter anderem, dass die öffentliche Stelle zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert werden kann (§ 7 Abs. 3 LGBSchV). Natürlich wäre auch die Aufforderung an den Antragsgegner möglich, auf die ergänzenden Äußerung der antragstellenden Person den Vorgang noch einmal zu würdigen und erneut Stellung zu nehmen. Aus dem Gesetz selbst ergibt sich in § 33 Abs. 5 Satz 1 LGBG die Verpflichtung der schlichtenden Person, in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Außerdem ist dies Gebot in § 7 Abs. 1 Fall 3 LGBSchV auch noch einmal angesprochen und zudem ausdrücklich geregelt, dass die schlichtende Person auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hinwirkt und dessen weiteren Gang nach freiem Ermessen bestimmt. Das beinhaltet auch die Befugnis, eine vorläufige Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen und den Beteiligten einen Weg aufzuzeigen, in welcher Weise eine Einigung sachgerecht wäre. In dem Rahmen, aber auch zur Klärung anderer Problempunkte können die Beteiligten auch zu einer mündlichen Erörterung bei der Schlichtungsstelle eingeladen werden (§ 7 Abs. 4 LGBSchV).

Falls in der beschriebenen Phase des Schlichtungsverfahrens (noch) keine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten zustande kommt, hat die schlichtende Person weitere Möglichkeiten zum Handeln, was sich aus § 33 Abs. 5 Satz 2, 4 LGBG iVm. § 8 Abs. 1 Satz 1 LGBSchV ergibt:

Den Beteiligten kann der Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung angeboten werden; in dem Rahmen wird im Regelfall die schlichtende Person als Mediatorin oder als Mediator tätig (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LGBSchV).

Die schlichtende Person kann den Beteiligten in Textform einen Vorschlag zur angemessenen Beilegung des Streits machen (Schlichtungsvorschlag), der innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags unterbreitet werden soll und mit einer Begründung zu versehen ist (§ 8 Abs. 3 LGBSchV).

Die Übermittlung des Schlichtungsvorschlages ist nach § 8 Abs. 4 LGBSchV zu verbinden mit der Belehrung, dass keine Pflicht zur Annahme besteht, dass aber im Falle der Annahme, der Schlichtungsvorschlag zu befolgen ist, dass der Vorschlag auch von einer möglichen gerichtlichen Entscheidung abweichen könnte und dass im Falle der Nichtannahme es den Beteiligten freisteht, einen Rechtsbehelf einzulegen bzw. ein bereits anhängiges Rechtsbehelfsverfahren fortzuführen. Die Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlages soll auf einen Monat festgesetzt werden. Eine Annahme ist in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu erklären (§ 8 Abs. 4 LGBSchV).

Das Gesetz (vgl. § 33 Abs. 5 Satz 3 LGBG) und auch die Verordnung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LGBSchV) sehen mit etwas unterschiedlichen Formulierungen vor, dass der Schlichtungsvorschlag am geltenden Recht orientiert sein soll. Diese Anforderung an die schlichtende Person wird als grundlegende inhaltliche Vorgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers auf alle Handlungen der Schlichtungsstelle zu übertragen sein.

Ausdruck findet diese Regelung auch mit Blick auf die Verfahrensweise, wenn in § 33 Abs. 1 Satz 2 LGBG normiert ist, dass die Schlichtungsstelle unabhängig und unparteiisch handelt, den Beteiligten rechtliches Gehör auch zu Tatsachen und Bewertungen zu gewähren ist und dass die Schlichtungsstelle die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich zu machen hat. Außerdem hat gemäß § 2 Abs. 2 LGBSchV die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen die Befugnis, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Schlichtungsstelle zu erlassen. Im Land Berlin ist diese Geschäftsordnung noch nicht erlassen worden, da zunächst die Erfahrungen im ersten Tätigkeitsjahr der Schlichtungsstelle abgewartet werden sollten.

Das Schlichtungsverfahren kann nach alledem wie folgt enden:

In der ersten Phase des Schlichtungsverfahrens erfolgt noch keine gütliche Einigung, auch später nach evtl. Einsatz der Mediation kommt es in diesem Rahmen zu keiner Abschlussvereinbarung bzw. der Schlichtungsvorschlag führt

auch keiner Einigung, da der Vorschlag nicht angenommen wird. In diesen Fällen stellt die Schlichtungsstelle gemäß § 33 Abs. 7 Satz 2 iVm. § 9 Abs. 3 LGBSchV der antragstellenden Person eine Bestätigung aus, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Das Gleiche gilt, wenn die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abgelehnt hatte. Mit Zustellung dieser Bestätigung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Wenn die Beteiligten sich in der ersten Phase des Verfahrens oder auch später ohne direkte Mitwirkung der schlichtenden Person geeinigt haben oder wenn sie bei der Mediation eine Abschlussvereinbarung erzielt haben oder wenn sie einen Schlichtungsvorschlag angenommen haben, wird ihnen eine Ausfertigung der Abschlussvereinbarung bzw. des angenommenen Schlichtungsvorschlages zugestellt und zugleich mitgeteilt, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LGBSchV).

5.4. Ergänzende Regelungen

Gemäß § 33 Abs. 6 LGBG iVm. § 11 LGBSchV ist das Schlichtungsverfahren für die Beteiligten unentgeltlich. Gebühren werden nicht erhoben, Auslagen der Schlichtungsstelle sind nicht zu erstatten.

Sollte es zu einem mündlichen Termin nach § 7 Abs. 4 LGBSchV gekommen sein, werden die notwendigen Fahrtkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Antrag erstattet, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen wurden oder die Anreise aus dem Ausland erfolgte. Die Erstattungsregelung gilt auch für eine nach dem SGB IX notwendige Begleitperson (vgl. § 12 LGBSchV).

Die Schlichtungsstelle muss eine barrierefreie Kommunikation mit den Beteiligten gewährleisten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LGBG iVm. §10 LGBSchV).

Letztlich sind die Schlichtungsstelle sowie weitere mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens befassten Personen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LGBG iVm. § 4 LGBSchV über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

6. Sonderproblem: Schlichtungsverfahren und reguläre Rechtsmittel

Das LGBG beinhaltet in § 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 und Abs. 8 Regelungen zum Verhältnis des Schlichtungsverfahrens zu regulären Rechtsbehelfen mit den maßgeblichen Fristen.

6.1. Natürliche Personen

In Abs. 1 Satz 5 heißt es:

„Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, ruht das Widerspruchsverfahren für die Dauer des Schlichtungsstellenverfahrens.“

Der Abs. 2 hat folgenden Inhalt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 (also behauptete Rechtsverletzung einer natürlichen Person und förmlicher Widerspruch gesetzlich vorgesehen) ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerenden bekanntgegeben worden ist.“

Diese beiden Vorschriften betreffen die von natürlichen Personen angestrebten Verfahren.

Der Absatz 1 spricht, für sich gelesen, nur das Ruhen eines gesetzlich möglichen und vorgesehenen Widerspruchsverfahrens an. Der isoliert betrachtete Absatz 2 sagt nur aus, dass ein Schlichtungsverfahren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zu beantragen ist, wenn ein solcher ergangen ist. Nach dem Wortlaut würde in den Fällen das Schlichtungsverfahren an eine Frist gebunden sein.

Diese Sinngehalte der beiden Normen könnte man grundsätzlich ohne Wertungswiderspruch so gelten lassen.

Allerdings erscheint diese wörtliche Auslegung unter Berücksichtigung der Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG), das nach der Gesetzesbegründung zu § 33 LGBG (vgl. Begründung zum Änderungsantrag bzgl. der Drucksache 18/1837) für die Landesregelungen ein Vorbild sein sollte, nichtzutreffend. Dort ist in § 16 Abs. 2 Satz 2-4 BGG unmissverständlich geregelt, dass die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs hinausgeschoben wird, wenn der Schlichtungsantrag innerhalb der Frist gestellt wurde und dass das Verfahren für einen schon eingelegten Rechtsbehelf durch den Schlichtungsantrag unterbrochen wird. Es liegt nahe, dass der Landesgesetzgeber dies ebenso regeln wollte. Dies ist objektiv aber nicht gelungen. Der Absatz 1 ist nicht klar formuliert, wobei man natürlich dort „hineinlesen“ könnte, dass die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, erhoben in der Frist für den regulären Rechtsbehelf, dessen Frist hinausschiebt, obwohl der Wortlaut in eine andere Richtung geht und nur das Ruhen in einem Rechtsbehelfsverfahren erwähnt. Das Risiko, dass die Gerichte der Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit, die nach einem Scheitern des Schlichtungsverfahrens angerufen würden, dies nicht so sehen und eine Verfristung des regulären Rechtsbehelfs annehmen würden, müssten dann die Antragsteller tragen.

Nach diesseitiger Beurteilung ist das Schlichtungsverfahren für natürliche Personen nur als eine Ergänzung zu den regulären Rechtsbehelfen anzusehen, die immer auch in der gesetzlichen Frist erhoben werden müssten/sollten, um keinen Rechtsverlust für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsverfahren zu erleiden. Allerdings wäre nach einem Schlichtungsantrag ein Ruhen des laufenden regulären Verfahrens angezeigt.

6.2. Vereine und Verbände im Landesbeirat

Für das Schlichtungsverfahren von Vereinen und Verbänden kommt eine andere Vorschrift zum Tragen.

Der § 33 Abs. 3 LGBG lautet:

„Das Schlichtungsverfahren geht einem Verbandsklageverfahren nach § 32 zeitlich voraus.“

Auch diese Vorschrift, die nur die Vereine und Verbände im Blick hat, ist sprachlich etwas missglückt, könnte aber wie folgt zu lesen sein: Das auf Vereine und Verbände nach § 32 LGBG bezogene Schlichtungsverfahren muss vor einer Klage auf jeden Fall durchlaufen worden sein. In dieser Weise hat das auch der Bund mit seinem BGG in § 15 Abs. 2 Satz 5 und 6 ausgestaltet. Das Schlichtungsverfahren ersetzt nach der Bundesregelung auch das Widerspruchsverfahren, muss aber innerhalb der Klagefrist beantragt werden und nur wenn die Schlichtung erfolglos war, ist die Verbandsklage möglich. Es darf vermutet werden, dass der Landesgesetzgeber dies auch so regeln wollte. Wenn das so stimmen würde, dürfte ein Verein oder Verband niemals nur Widerspruch erheben dürfen, um sich die Befugnis zur späteren Klage offen zu halten. Ein Schlichtungsverfahren und nur dies und kein Widerspruchsverfahren müsste also zwingend durchlaufen worden sein, um sich die Befugnis für eine Verbandsklage zu sichern. Das dürfte aber in Widerspruch stehen zu der speziellen Regelung in § 32 Abs. 1 LGBG, in der es heißt, dass ein im Landesbeirat vertretener Verband oder Verein nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen oder gerichtlichen Rechtsschutz beantragen kann. Nach dieser Norm gibt es sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das Schlichtungsverfahren, was wiederum nahelegt, dass auch beide Verfahren durchzuführen wären.

Auch in diesem Zusammenhang bleibt ein Risiko auf Seiten der Antragstellenden, ob die später mit der Sache befassten Gerichte das alles so mitmachen würden. Der Landesgesetzgeber hat nach den entsprechenden Prozessordnungen eine Abweichungsbefugnis hinsichtlich des Vorverfahrens (siehe § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), ob diese aber auch beinhaltet, weitere Voraussetzungen für eine Klage zu statuieren (Schlichtung durchführen!) oder Fristen zu ändern bzw. hinauszuschieben, die immer einen Monat für den Widerspruch (vgl. § 70 VwGO, § 84 SGG) wie auch für die Klageerhebung betragen (vgl. § 74 VwGO, § 87 SGG), kann nicht sicher vorhergesagt werden.

Nach diesseitiger Sicht wäre der sicherste Weg, nach Ergehen des Verwaltungsaktes innerhalb der Monatsfrist sowohl einen Schlichtungsantrag zu stellen als auch Widerspruch zu erheben. Nach ggf. erfolgloser Schlichtung, sollte man innerhalb einer Monatsfrist dann auch Klage erheben, auf das abgelaufene Schlichtungsverfahren sowie den noch anhängigen Widerspruch hinweisen und sodann zunächst das Ruhen des Gerichtsverfahrens beantragen. Dies wäre der

sicherste Weg für die Antragsteller, jedenfalls solange, bis die Gerichte zu dem Zusammenspiel von Schlichtungsverfahren und regulären Rechtsbehelfen auf Landesebene etwas entschieden haben.

7. Statistik zu den Schlichtungsverfahren im Jahr 2025

7.1. Ausgangslage

Die Schlichtungsstelle war in dem ersten Jahr ihrer Tätigkeit zum Stichtag (31.12.2025) insgesamt mit 23 förmlichen Schlichtungsverfahren befasst.

Allerdings sind weitere 22 Personen an die Schlichtungsstelle herangetreten und haben keine eindeutigen Anträge, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, gestellt, sondern schilderten eine Problemlage, ohne konkretes Begehren, oder ersuchten um eine allgemeine Auskunft. Zusätzlich kam es auch zu Anträgen, die eindeutig als solche formuliert waren, die aber ebenso eindeutig nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fielen. Alle diese Eingaben wurden zunächst nicht als Schlichtungsverfahren eingeordnet, sondern nur in diesem gesondert geschaffenen Allgemeinen Register registriert. Die Personen, die sich in dieser Weise an die Schlichtungsstelle gewandt haben, wurden sodann über die gesetzlichen Voraussetzungen eines Schlichtungsverfahrens aufgeklärt und es wurde auch mitgeteilt, welche Begehren von vornherein nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallen. Auch diese im Allgemeinen Register niedergelegten Vorgänge haben daher einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitskraftanteile der Schlichtungsstelle in Anspruch genommen.

Bei drei Personen wurde ein zunächst im Allgemeinen Register gespeicherter Vorgang nach einer ausdrücklichen Erklärung in ein Schlichtungsverfahren überführt.

Daher lässt sich auch festhalten, dass die Schlichtungsstelle im Jahr 2025 insgesamt 42 Vorgänge bearbeitet hat.

7.2. Statistische Datenlage

Von den als Schlichtungsantrag behandelten Vorgängen (23) waren bis auf einen Antrag eines Vereins alle übrigen Anträge natürlichen Personen zuzuordnen.

Zum Stichtag am 31. Dezember 2025 konnten nur acht Vorgänge erledigt werden. Allerdings wurden in den ersten vier Wochen des Jahres 2026 weitere sechs Vorgänge aus 2025 beendet. Zum Erstellungszeitpunkt des Berichts sind also noch neun Anträge aus dem Jahr 2025 ohne abschließende Entscheidung. Davon betreffen zwei Vorgänge eine Person, die zu ihrem ersten Antrag eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht hat, zu der noch keine Bescheidung erfolgt ist. Dieser Antrag und auch ein Folgeantrag der gleichen Person wurden deshalb zurückgestellt, bis über die Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden ist. Bei den weiteren sieben Anträgen ist zu einem großen Teil (drei Vorgänge) die Verfahren in der Sache abgeschlossen, eine (weitere) Einigung wird nicht möglich sein. Es fehlt nur noch die abschließende Entscheidung zur Beendigung durch die Schlichtungsstelle. Letztlich sind zwei Verfahren faktisch zum Stillstand gekommen, weil die antragstellenden Personen nicht mitwirken. Auch dazu fehlt es noch an einer formellen Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle. Zwei Verfahren sind komplex, es sind weitere Ermittlungen im Gange und mündliche Schlichtungstermine geplant.

Die Ergebnisse der förmlich im Jahr 2025 beendeten Verfahren sind ernüchternd. Zwei Anträge mussten abgelehnt werden, weil der Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gehört. Drei antragstellende Personen haben ihre Anträge zurückgenommen. Zu einem Vorgang konnte offiziell keine Einigung erzielt werden.

Was die weiteren sechs Vorgänge aus dem Jahr 2025 betrifft, die gleich im ersten Monat des Jahres 2026 beendet wurden, ist das Ergebnis ähnlich: Drei Anträge wurden förmlich abgelehnt, weil die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben war. Drei weitere Vorgänge wurden eingestellt, weil die antragstellende Person nicht mitgewirkt hat.

Das führt zu dem Endergebnis, dass im Jahr 2025 von den acht erledigten Vorgängen nicht ein Schlichtungsverfahren mit einer Einigung beendet werden

konnte. Auch die weiteren aus 2025 im Jahr 2026 erledigten Anträge führten zu keinem Ergebnis mit einer Einigung.

Die Antragsgegenstände können, um eine Identifizierung auszuschließen, nicht im Einzelnen beschrieben werden. In Bezug auf die genaue Bezeichnung der Antragsgegner verhält es sich ebenso.

Allerdings kann ausgeführt werden, dass bei den Anträgen, die abgelehnt, eingestellt oder zurückgenommen wurden, in einigen Fällen die Antragsgegner keine öffentlichen Stellen waren. Des Weiteren wurden Begehren formuliert, die keine Verletzung von Rechten nach dem LGBG beinhalteten. Letztlich fehlte es auch immer wieder an der erforderlichen Mitwirkung nach der Antragstellung.

Ohne die Ergebnisse vorwegnehmen zu können, wird es sich insgesamt ähnlich bei sieben aus dem Jahr 2025 noch offenen Vorgängen verhalten. Nur bei zwei Anträgen gibt es vom Ansatz Chancen für eine Einigung.

Bei den öffentlichen Stellen, die Antragsgegner waren, handelte es sich um Senatsverwaltungen, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso), das Landesverwaltungsamt, Bezirksämter und den Rundfunk Berlin-Brandenburg.

In der Sache ging es sehr oft um Ablehnung von verschiedenen Sozialleistungen (Feststellungsverfahren wegen Schwerbehinderung, Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen von Versicherungsträgern) und beamtenrechtliche Leistungen. Einmal war die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht Gegenstand und in drei Fällen ging es um die Besetzung von Ehrenämtern bzw. Schadenersatz. Die Barrierefreiheit beim Wohnen, bei der Nutzungsänderung von Gebäuden zu anderen Zwecken, beim Schulbesuch, beim Besuch von Veranstaltungen und bei der Antragstellung von Leistungen war bzw. ist ebenfalls Gegenstand von Anträgen.

Im ersten Halbjahr 2026 sind erneut elf Schlichtungsanträge eingegangen und zehn Eingaben wurden im Allgemeinen Register niedergelegt. Diese anhaltende Arbeitsbelastung ist auch der Grund, dass aussichtslose und ohne ausreichende Mitwirkung gebliebene Schlichtungsverfahren aus dem Jahr 2025 noch nicht förmlich beendet werden konnten, da die in der Schlichtungsstelle beschäftigten Personen vorrangig die neuen Vorgänge zu bearbeiten hatten.

8. Weitere Tätigkeiten der Schlichtungsstelle

In der Verordnung zu § 33 Abs. 9 LGBG sind weitere Aufgaben der Schlichtungsstelle normiert.

Der § 13 LGBSchV enthält die Verpflichtung für die Schlichtungsstelle, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zuzuleiten ist. Der Bericht soll bis zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr vorliegen.

Die Schlichtungsstelle ist gemäß § 14 LGBSchV zur Öffentlichkeitsarbeit angehalten, in diesem Rahmen ist insbesondere die Einrichtung und barrierefreie Gestaltung einer Internetseite gefordert.

Gerade im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hat die Schlichtungsstelle auf Einladung verschiedener Institutionen auch die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren und dessen Ablauf vorgestellt und Kontakt mit anderen Schlichtungsstellen für einen Austausch gesucht.

Nach § 6 Satz 3 LGBSchV hat die Schlichtungsstelle auch die Befugnis, in geeigneten Fällen eine Verweisberatung anzubieten und vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde intensiv Gebrauch gemacht, denn wie die hohe Zahl der Eingaben im Allgemeinen Register und die häufige Einreichung von unzulässigen Anträgen zeigt, gibt es bei den Bürgerinnen und Bürgern einen großen Aufklärungsbedarf, welche Aufgaben die Schlichtungsstelle hat und in welchen Fällen vom Sachgegenstand eine Schlichtung überhaupt zulässig ist. Da die Schlichtungsstelle mit einem Volljuristen mit richterlicher Erfahrung besetzt ist, konnte die Beratung auch inhaltlich bis an die Grenze des Zulässigen ausgedehnt werden, damit die antragstellenden Personen in den Fällen, bei denen die Schlichtungsstelle keine Befugnis hat, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, nicht nur an andere Durchsetzungsstellen verwiesen wurden, sondern auch über die Rechtslage informiert wurden und sie im Ansatz eine realistische Einschätzung zu den objektiven Erfolgsaussichten ihres Begehrens erhielten sowie andere, geeignetere Angebote bei Interessenvertretern oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wahrnehmen können.

9. Bewertung und Ausblick

So erfreulich die Annahme der Schlichtungsstelle bei den Bürgerinnen und Bürgern ist, ist der Arbeitsanfall mit insgesamt 42 Vorgängen für eine Schlichtungsstelle, der nur 1,5 Vollzeit-Arbeitskraftanteile zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten eine Herausforderung, die auf Dauer nicht bewältigt werden kann, sollten sich diese Zahlen auch weiterhin im Durchschnitt ergeben. Eine durchgehende und vollständige Arbeitsfähigkeit über das ganze Jahr 2025 war nicht immer zu gewährleisten. Demzufolge konnten einige Verfahren auch nicht zügig abgeschlossen werden. Eine Auswahl bei der Bearbeitung nach den möglichen Erfolgsaussichten war unvermeidbar. Je größer vom rechtlichen Ansatz und der Bereitschaft der Beteiligten die Chancen für eine Einigung waren, wurden entsprechend dieser Vorgänge vorgezogen.

Der hohe Anteil von unzulässigen Anträgen und Eingaben, die mehr auf allgemeine Beratung abzielten und die jede Behördenentscheidung gegenüber Menschen mit Behinderung im Sozialleistungsbereich einer Schlichtung zuführen möchten, belegt, dass in die Schlichtungsstelle Hoffnungen gesetzt wurden, die sie nach der gesetzlichen Konzeption ihrer Kompetenzen nicht erfüllen kann. Deshalb war es wichtig, die Personen, die sich an die Schlichtungsstelle wandten, auch ausführlich zu beraten, um enttäuschte Erwartungen zu mildern. In dieser Hinsicht ist die Schlichtungsstelle in besonderem Maß tätig geworden.

Eine moderate Verstärkung der Schlichtungsstelle wäre wünschenswert und auch notwendig.

Der Landesgesetzgeber sollte die Vorschriften zum Verhältnis von Schlichtungsverfahren und regulären Rechtsbehelfen sowie Rechtsmitteln nachschärfen.

Die Schlichtungsstelle muss bei ihren allgemeinen Informationen noch deutlicher machen, dass nicht jede Ablehnung von Sozialleistungen bei Menschen mit Behinderungen, auch nicht unter Zuhilfenahme von § 5 LGBG mit Blick auf angemessene Vorkehrungen iVm. § 6 Abs. 1 LGBG zum Tatbestand einer Diskriminierung, eine Verletzung des LGBG beinhalten kann. Die Grenzfälle sind aber nur schwer abstrakt auf einer Internetseite darzustellen, so dass wohl auch in

Zukunft ein erhöhter Beratungsbedarf nach einer erfolgten Antragstellung bleiben wird.

Berlin, den 31. Juli 2026

Orlowski

Richter am Sozialgericht Berlin a. D.

Schlichtende Person nach § 33 LGBG

Abkürzungsverzeichnisse

Gesetze, Verordnungen und Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Vollständiger Name
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz (Bund)
BTHG	Bundesteilhabegesetz (Bund)
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz
LGBSchV	Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Paragrafen und Absätze aus dem LGBG

Abkürzung	Vollständiger Name
§ 2 LGBG	Definition der öffentlichen Stellen als Antragsgegner

Abkürzung	Vollständiger Name
§ 3 LGBG	Definition von Menschen mit Behinderungen
§ 5 LGBG	Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen
§ 6 Abs. 1 LGBG	Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen
§ 7 LGBG	Regelungen zum Diskriminierungsverbot
§ 11 bis 15 LGBG	Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit
§ 32 LGBG	Regelungen zum Verbandsklagerecht
§ 32 Abs. 1 LGBG	Regelungen zur Antragsbefugnis von Vereinen und Verbänden im Landesbeirat
§ 33 Abs. 1 Satz 1 LGBG	Verpflichtung zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
§ 33 Abs. 1 Satz 4 LGBG	Regelung zur Antragsbefugnis für natürliche Personen mit Behinderungen
§ 33 Abs. 1 Satz 5 LGBG	Regelung zum Ruhen eines Widerspruchsverfahrens während eines Schlichtungsverfahrens
§ 33 Abs. 2 LGBG	Frist zur Stellung eines Schlichtungsantrags nach Bekanntgabe eines Verwaltungsakts
§ 33 Abs. 3 LGBG	Regelung zur Antragsbefugnis für Vereine und Verbände

Abkürzung	Vollständiger Name
§ 33 Abs. 4 Satz 1 LGBG	Regelung zur Antragstellung in Textform oder zur Niederschrift
§ 33 Abs. 4 Satz 2 LGBG	Regelung zur Übermittlung des Antrags an den Antragsgegner
§ 33 Abs. 5 Satz 1 LGBG	Verpflichtung der schlichtenden Person, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken
§ 33 Abs. 5 Satz 2, 4 LGBG	Regelungen zu weiteren Handlungsmöglichkeiten der schlichtenden Person
§ 33 Abs. 6 LGBG	Regelung zur Unentgeltlichkeit des Schlichtungsverfahrens
§ 33 Abs. 7 Satz 1 Fall 2 LGBG	Regelung zur Rücknahme eines Schlichtungsantrags
§ 33 Abs. 7 Satz 2 LGBG	Regelung zur Ausstellung einer Bestätigung bei nicht erzielter Einigung
§ 33 Abs. 8 LGBG	Regelungen zum Verhältnis des Schlichtungsverfahrens zu regulären Rechtsbehelfen

Paragrafen aus anderen Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Vollständiger Name
§ 54 SGG	Bestimmt den Gegenstand der Klage und regelt die zulässigen Klagearten im sozialgerichtlichen Verfahren
§ 42 Abs. 2	Klagebefugnis bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

Abkürzung	Vollständiger Name
§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO	Regelung zur Abweichungsbefugnis hinsichtlich des Vorverfahrens
§ 70 VwGO	Frist für die Einlegung eines Widerspruchs
§ 74 VwGO	Frist für die Erhebung einer Klage
§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG	Regelung zur Antragsbefugnis im sozialgerichtlichen Verfahren
§ 84 SGG	Frist für die Einlegung eines Widerspruchs im sozialgerichtlichen Verfahren
§ 87 SGG	Frist für die Erhebung einer Klage im sozialgerichtlichen Verfahren

Sonstige Abkürzungen

Abkürzung	Vollständiger Name
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
Lageso	Landesamt für Gesundheit und Soziales

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen	BERLIN	
---	---------------	---

Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen
mit Behinderungen Berlin

Die schlichtende Person nach § 33 LGBG

Tel. (030) 9028 1113

Fax: (030) 9028 3120

LfB-Schlichtung@senasgiva.berlin.de

© Schlichtungsstelle nach § 33 LGBG
Stand 07/2026